

II-4467 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES
Zl. 50.200/22-2/91

1010 Wien, den 13. JAN. 1992
Stubenring 1
Telefon (0222) 711 00
Telex 111145 oder 111780
Telefax 7137995 oder 7139311
DVR: 0017001
P.S.K.Kto.Nr. 05070.004
Auskunft

1944 IAB
1992 -01- 14
zu 197013

Klappe Durchwahl

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Haigermoser, Dolinschek,
Ing. Meischberger, Böhacker betreffend Änderung der
arbeitszeitrechtlichen Bestimmungen Nr. 1970/J.

Zu den Anfragen:

1. Halten Sie es für gerechtfertigt, daß große Gruppen von Arbeitnehmern, die ganzjährig und vielfach ohne die Möglichkeit einer Überstundenleistung arbeiten, die Arbeitslosengelder der regelmäßig nur saisonell Beschäftigten mitfinanzieren?
2. Halten Sie es für sachgerecht, daß die Saisonbeschäftigten wegen der regelmäßigen Überstundenleistungen im Sommer in den Wintermonaten relativ hohe Arbeitslosengelder beziehen und dadurch aufgrund der Pensionsberechnungsbestimmungen auch noch höhere Pensionen erhalten?
3. Besteht Ihrerseits eine Bereitschaft, das Arbeitszeitgesetz dahingehend zu ändern, daß der Abschluß von Jahresarbeitszeitverträgen bzw. ganzjährige Durchrechnungsmöglichkeiten laut Gesetz und ohne vorherige Zustimmung in Kollektivverträgen oder Betriebsvereinbarungen vorgesehen werden? Wenn nein, warum nicht?

- 2 -

4. Sind Sie bereit, das Arbeitszeitrecht durch Abschwächung des Kumulationsprinzips dahingehend zu entkriminalisieren, daß künftig Millionenstrafen wie im eingangs erwähnten Beispiel unmöglich werden?

nehme ich wie folgt Stellung:

Zu 1:

Nach einer aktuellen Studie des Wirtschaftsforschungsinstitutes "Ungleichgewichte am österreichischen Arbeitsmarkt" ist Österreich das Land mit der höchsten Saisonarbeitslosigkeit in Europa, wozu die klimatischen Verhältnisse und der hohe Tourismusanteil beitragen.

Rund ein Viertel der Arbeitslosen sind Saisonarbeitslose, sie machen 1 1/2 Prozentpunkte der Arbeitslosenquote aus. Fast die Hälfte davon verfügt über eine Einstellungszusage.

In der Bauwirtschaft beispielsweise werden konjunkturelle Auslastungsschwankungen nicht gleichmäßig über das Jahr verteilt, sondern außerhalb der Bausaison konzentriert. Aus betriebswirtschaftlichen Gründen ist es vorteilhafter, im Hochsommer mit voller Kapazitätsauslastung zu operieren und bei Auftragslücken früher in die Winterpause zu gehen, später wieder einzustellen bzw. einen größeren Teil der Belegschaft vorübergehend abzubauen und damit Kosten der Beschäftigung auf die Arbeitslosenversicherung abzuwälzen.

In der Bauwirtschaft beträgt die Arbeitslosenquote 20 %. Auch bei ausgezeichneter Baukonjunktur wird die tote Saison nicht besser genutzt, deshalb ist es sinnvoll, eine Jahresarbeitszeit in diesen Branchen herbeizuführen. Dies hätte nämlich neben

- 3 -

Arbeitsmarkteffekten auch weitergehende sozialpolitische Effekte durch die Reduzierung von Arbeitsunfällen und Prävention vor Spätfolgen wegen der enormen Arbeitsbelastung am Bau in den Sommermonaten, aber auch während der Fremdenverkehrsspitzen im Tourismus. Die Konzentration der Arbeitslosigkeit auf die Wintermonate hat jedoch einen anderen Nebeneffekt. Nach der bereits erwähnten Studie des Wirtschaftsforschungsinstituts tendiert die Branche zu Überbesetzung.

"Mit verbesserten Witterungsschutzeinrichtungen könnte die Baubranche etwa 15.000 bis 20.000 Arbeitskräfte ganzjährig entbehren, um diese Größe könnte etwa die Ausländerbeschäftigung geringer sein. Die Durchschnittslöhne wären dann allerdings erheblich höher".

Als erste Maßnahme zur Reduzierung der Saisonarbeitslosigkeit habe ich mit einer Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz geregelt, daß erstens auch Arbeitslose mit Einstellungs- bzw. Wiedereinstellungsvereinbarungen oder Wiedereinstellungszusagen dem Arbeitsmarkt uneingeschränkt zur Verfügung stehen.

Zweitens wird damit erheblich eingeschränkt, daß durch Einstellungs- bzw. Wiedereinstellungsverträge Kosten saisonaler Schwankungen zunehmend auf die Arbeitsmarktverwaltung abgewälzt werden können.

Zu 2:

Über Maßnahmen gegen die Saisonarbeitslosigkeit wird diskutiert.

Nach Abschluß der laufenden Beratungen der Sozialpartner über ein Jahresarbeitszeitmodell soll das Instrumentarium der Winterarbeitsförderung im Rahmen einer Gesamtreform sowohl in der Bauwirtschaft wie in der Land- und Forstwirtschaft auf eine neue Basis gestellt werden, um kontinuierliche Beschäftigungsverhältnisse zu forcieren.

Dem in Österreich verwirklichten System der Pensionsversicherung liegt der Gedanke zugrunde, daß die Pensionshöhe von der Anzahl der erworbenen Versicherungsmonate und dem in bestimmten Beobachtungszeiträumen erzielten Erwerbseinkommen abhängt. Der Bruttobetrag einer Pension ist demnach bei seiner Zuerkennung das Ergebnis der Beitragsleistung des Versicherten. Aufgrund der mühevollen und großteils auch körperlich anstrengenden Arbeitstätigkeit und der vielen Überstunden, die in den Saisonberufen berufsbedingt anfallen, ist die derzeit geltende Regelung des Bezugs von Arbeitslosengeld als auch der Pensionsberechnungsbestimmungen für Saisonbeschäftigte sachgerecht.

Zu 3:

Dem Wunsch der Arbeitgeber nach einer flexibleren Gestaltung der Arbeitszeit steht das Interesse der Arbeitnehmer nach Schutz vor übermäßiger Inanspruchnahme ihrer Arbeitskraft sowie Einschränkung ihrer Zeitsouveränität entgegen. Es sind daher Regelungen notwendig, die auch bei flexiblen Arbeitszeitmodellen die zeitliche Inanspruchnahme des Arbeitnehmers begrenzen und die tatsächliche Arbeitszeit in den einzelnen Wochen und Tagen eines Durchrechnungszeitraumes vorhersehbar machen.

Ganzjährige Durchrechnungsmöglichkeiten, die es dem Arbeitgeber einseitig ermöglichen, die Arbeitszeit je nach Arbeitsanfall willkürlich zu verteilen, lehne ich ab, da dabei der notwendige Schutz der Arbeitnehmer nicht gewährleistet werden kann.

Im übrigen finden über all diese Probleme derzeit im Bundesministerium für Arbeit und Soziales Sozialpartnergespräche mit dem Ziel statt, im Rahmen einer Novellierung des Arbeitszeitgesetzes zu allseits akzeptierten Lösungen zu kommen.

- 5 -

Zu 4:

Die im Arbeitszeitgesetz vorgesehenen Strafbestimmungen sind eine wesentliche Voraussetzung für die Durchsetzbarkeit des Arbeitnehmerschutzes. Verwaltungsstrafen können jedoch nur dann wirksam sein, wenn ihre Höhe den wirtschaftlichen Nutzen übersteigt, den der Arbeitgeber aus der Übertretung gezogen hat. Eine wichtige Voraussetzung dafür ist daher die Beibehaltung des Kumulationsprinzips, zumal die im Arbeitszeitgesetz vorgesehenen Strafsätze ohnedies sehr niedrig sind.

Hinsichtlich der Arbeitszeit bei Straßenbauarbeiten halte ich es für notwendig, die bestehenden Ausnahmebestimmungen des AZG an die Erfordernisse der Arbeit auf Straßenbaustellen anzupassen. Es ist jedoch selbstverständlich, daß auch die Einhaltung von erweiterten Grenzen ohne Abschwächung des Kumulationsprinzips unter die Strafbestimmungen des Arbeitszeitgesetzes fallen muß.

Der Bundesminister:

